

Änderung der Dienstanweisung für die Nutzung von DV-Technik (Hard- und Software) am Arbeitsplatz vom 28. November 2007

Artikel 1 Änderung der Dienstanweisung

§ 6 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Nutzung von DV-Technik (Hard- und Software) am Arbeitsplatz vom 28. November 2007 erhält folgende neue Fassung:

„Der Anschluss, die Installation und die Nutzung privater Hard- und Software sind untersagt. Die Speicherung privater Audio-, Video- und Bilddateien soll je Beschäftigter einen Umfang von 100 MB nicht überschreiten. Sie ist nur zulässig, soweit urheberrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann - außer im Fall des Verstoßes gegen urheberrechtliche Vorschriften - der Leiter des Rechenzentrums oder der Systemadministrator begründete Ausnahmen genehmigen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung privater Tastaturen, Mäuse, Kopfhörer und externer Speichermedien unter Beachtung § 5 Abs. 1 und Abs. 4.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. November 2008 in Kraft.

Leipzig, 10. Oktober 2008

Prof. Robert Ehrlich
Rektor

Wolfgang Korneli
Kanzler